

Osnabrück, den 03.04.2020

**16. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der  
Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück**

**Aufhebung der 13. infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.03.2020  
zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der  
Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück**

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Außerhausverkauf i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 02.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55 ff.) ist nur zulässig nach vorheriger Fernbestellung (telefonisch oder elektronisch), es sei denn, der Verkauf des Produktes ist ohne weitere Zubereitungs- und Wartezeiten möglich.

2. Verboten werden:

2.1. über die Regelung der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55ff.) hinaus zunächst bis einschließlich 12.06.2020, alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen),

2.2. gem. § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 7/2020, S. 55 ff.) das Beherbergen von Personen in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen zu touristischen Zwecken und

das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken.

Über die Regelung in der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 hinaus, gilt dies auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen

mit Ausnahme von

Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V.

- 2.3. Abweichend von den Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 sollen niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen.

Andere Angebote auf Distanz, beispielsweise über Telefon, Handy oder Internet sind hiervon ebenfalls ausgenommen, vielmehr geben diese Angebote Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.

3. Für die Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen gelten folgende Vorgaben:

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen)

- 3.1. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

- 3.2. Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

- 3.3. Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung dieser Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.

- 3.4. Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

4. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich), soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist (Ziffer 1.1). Eine Aufhebung oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

5. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die 13. infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück für die Zukunft aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.

Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung die Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020 aufgehoben.

6. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem je-

weiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die telefonische oder elektronische Bestellung für den Außer-Haus-Verkauf ist geeignet und erforderlich, um längere Warteschlangen und Wartezeiten sowie unerwünschte Menschenansammlungen vor diesen Verkaufsstellen zu vermeiden. Damit wird das Infektionsrisiko minimiert.

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Teilnehmende), stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher diese Veranstaltungen verboten werden, auch über den 18.04.2020 hinaus, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ist, selbst wenn nach dem 18.04.2020 die Infektionsraten sinken sollten, ein erneuter Anstieg bei Durchführung der vorgenannten Großveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen. Damit ist die Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis zum 12.06.2020 erforderlich. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, ist nicht geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung von touristischen Übernachtungen, die nicht medizinisch notwendig sind, ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Aufgrund der besonderen sozialen und gesundheitlichen Situation abhängigkeitskranker Menschen ist das niedrigschwellige Angebot sowohl zur Vermeidung lebensbedrohlicher Situationen (ungeplante Entzüge) als auch zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich.

Eine vollständige Kontaktreduzierung bei der Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen ist kaum möglich, weil die Unterbringung dieses Personenkreises zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung erforderlich ist. Durch die angeordneten Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko unter den Beschäftigten verringert wird.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind diese Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit den hier angeordneten Maßnahmen erreichen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Die Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie sind bis einschließlich 18.04.2020 befristet, bis auf das bis zum 12.06.2020 befristete Verbot für Großveranstaltungen. Dieses greift die ursprüngliche, inhaltgleiche Regelung der (2.) „Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 für Veranstalter betreffend das Verbot von Großveranstaltungen (...)“ auf und dient der Planungssicherheit, da nicht zu erwarten ist, dass in diesem Zeitraum Veranstaltungen dieser Größenordnung verantwortbar durchgeführt werden können.

Die der 13. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zugrundeliegenden fachlichen Weisungen des Landes haben weiterhin Gültigkeit, sodass die aufgrund dieser fachlichen Weisung ergangenen Regelungen des Landkreises Osnabrück neben der am 03.04.2020 verkündeten Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen weiterhin ergänzend aufrecht zu erhalten sind. Diese Regelungen sind in der 16. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zusammengefasst und um die in der Landesverfügung abschließend geregelten Sachverhalte bereinigt.

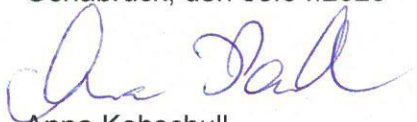
Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

Osnabrück, den 03.04.2020



Anna Kebschull  
(Landrätin)